

## Der Fall Politi

**EuGH, Rs. 43/71 (Politi), Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1971**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 59 (Fall-Nr. 21)

### 1. Vorbemerkungen

Der Gerichtshof äußert sich in der Entscheidung Politi zur Frage der unmittelbaren Geltung von Verordnungen im nationalen Recht. Gestützt auf den diesbezüglich deutlichen Wortlaut des Art. 288 Abs. 2 AEUV bejaht er die unmittelbare Geltung und leitet aus dieser eine Anwendungssperre für entgegenstehendes nationales Recht ab.

### 2. Sachverhalt

Die italienische Firma Politi führte in den Jahren 1966 – 1969 mehrere Ladungen Schweinefleisch aus anderen Mitgliedstaaten nach Italien ein. Diese Einfuhren wurden von den zuständigen italienischen Behörden gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen italienischen gesetzlichen Bestimmungen mit einer Abgabe für Verwaltungsleistungen sowie mit einer Statistikgebühr belegt. Die Firma Politi machte in einem gegen diese Zahlungsverpflichtung angestregten Verfahren vor dem Tribunale Turin u.a. geltend, diese italienischen Bestimmungen seien nicht anwendbar gewesen, da sie mit den Verordnungen Nr. 20 und Nr. 121/67 unvereinbar gewesen seien. Der Präsident des Tribunale Turin befragte den Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens, ob die Bestimmungen der Verordnung Nr. 20 in der italienischen Rechtsordnung unmittelbar gelten und ob sie bejahendenfalls subjektive Rechte der einzelnen begründen können. Der Gerichtshof bejahte die unmittelbare Wirkung sowie die Begründung der Rechte des Einzelnen der betroffenen Verordnung.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

8 Dem Gerichtshof wird sodann die Frage vorgelegt, ob die Bestimmungen der Artikel 14 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 20 sowie der Artikel 17 Absatz 2 erster Gedankenstrich und 19 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 121/67 in der internen italienischen Rechtsordnung unmittelbar gelten und als solche subjektive Rechte der einzelnen begründet haben, welche die nationalen Gerichte zu wahren haben.

9 Nach Artikel 189 Absatz 2 des Vertrages hat die Verordnung „allgemeine Geltung“ und „gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“. Schon nach ihrer Rechtsnatur und ihrer Funktion im Rechtsquellensystem des Gemeinschaftsrechts erzeugt sie also unmittelbare Wirkungen und ist als solche geeignet, für die einzelnen Rechte zu begründen, zu deren Schutz die nationalen Gerichte verpflichtet sind. Infolgedessen steht die Wirkung, die den Verordnungen nach Artikel 189 zukommt, der Anwendung aller – auch jüngeren – gesetzgeberischen Maßnahmen entgegen, die mit den Verordnungsbestimmungen unvereinbar sind. Diese Wirkung haben auch die genannten Bestimmungen.